

**Antrag**

**der Abg. Monika Chef u. a. FDP/DVP**

**und**

**Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

**Verbraucherschutz, Speicherung von Daten zur Kreditwürdigkeit**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sichergestellt ist, dass die bei Auskunfteien gespeicherten Daten zur Kreditwürdigkeit von Privatpersonen korrekt, komplett und aktuell geführt werden;
2. welche Daten in diesem Zusammenhang von wem gespeichert werden dürfen und wann diese Daten zu löschen sind;
3. wie der Verbraucher erfährt, wo und welche Daten über ihn gespeichert werden und welche Möglichkeiten er hat, auf die korrekte Datenerfassung Einfluss zu nehmen.

06.07.2010

Chef, Dr. Bullinger, Berroth,  
Dr. Rülke, Dr. Wetzler FDP/DVP

## Begründung

Seit dem 1. April 2010 können Verbraucher einmal im Jahr kostenlos Auskunft über ihre sogenannten Scoring-Werte erhalten. Vielfach stellt sich dabei heraus, dass die gespeicherten Daten nicht korrekt geführt werden. Oftmals ist den Betroffenen nicht bekannt, dass und wo Daten über sie erfasst worden sind.

## Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 30. Juli 2010 Nr. 2-428/5 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. wie sichergestellt ist, dass die bei Auskunfteien gespeicherten Daten zur Kreditwürdigkeit von Privatpersonen korrekt, komplett und aktuell geführt werden;*

Zu 1.:

Auskunfteien sind an die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gebunden, deren Einhaltung durch von den Auskunfteien bestellte Beauftragte für den Datenschutz im Wege der Selbstkontrolle und durch die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich überwacht wird. Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von den Auskunfteien gespeicherten Daten hängt wesentlich von der Qualität der Daten ab, die die einmeldenden Stellen (z. B. Inkassounternehmen, Banken oder Sparkassen) an die Auskunfteien übermitteln. Die einmeldenden Stellen unterliegen ebenfalls der Datenschutzkontrolle.

*2. welche Daten in diesem Zusammenhang von wem gespeichert werden dürfen und wann diese Daten zu löschen sind*

Zu 2.:

Auskunfteien dürfen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BDSG personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung insbesondere speichern, wenn

- kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Speicherung hat (Nr. 1), oder
- die Voraussetzungen des § 28 a Abs. 1 oder 2 BDSG für die Einmeldung personenbezogener Daten – beispielsweise durch ein Inkassounternehmen oder eine Bank oder Sparkasse – bei einer Auskunftei erfüllt sind (Nr. 3).

Bei der Speicherung eines Wahrscheinlichkeitswerts für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten eines Betroffenen ist § 28 b BDSG zu beachten.

Eine weitere Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen, etwa in Form eines Katalogs zulässiger Daten, ist nicht erfolgt. Die offene Formulierung der gesetzlichen Erlaubnistatbestände führt dazu, dass die verschiedenen Auskunfteien in rechtlich zulässiger Weise unterschiedliche Daten zur Kreditwürdigkeit einer Person speichern.

Wann Auskunfteien personenbezogene Daten löschen müssen, ergibt sich aus § 35 BDSG. Danach sind personenbezogene Daten insbesondere zu löschen, wenn

- ihre Speicherung unzulässig ist (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BDSG) oder
- eine Prüfung jeweils am Ende des vierten, soweit es sich um Daten über erledigte Sachverhalte handelt, am Ende des dritten Kalenderjahres beginnend mit dem Kalenderjahr, das der erstmaligen Speicherung folgt, ergibt, dass eine längerwährende Speicherung nicht erforderlich ist (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG).

\*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

3. *wie der Verbraucher erfährt, wo und welche Daten über ihn gespeichert werden und welche Möglichkeiten er hat, auf die korrekte Datenerfassung Einfluss zu nehmen.*

Zu 3.:

Ob und gegebenenfalls wie der Betroffene davon erfährt, dass eine Auskunft über Daten zur Kreditwürdigkeit über ihn speichert, hängt vom Einzelfall ab. So hat beispielsweise ein Inkassounternehmen den Betroffenen vorher darüber zu unterrichten, dass es eine gegen ihn bestehende nicht titulierte Forderung bei einer Auskunft einmelden wird, falls er die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt (vgl. § 28 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c BDSG).

Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BDSG muss eine Auskunft, die Daten ohne Kenntnis des Betroffenen speichert, diesen von der erstmaligen Übermittlung seiner Daten an einen Dritten grundsätzlich benachrichtigen.

Darüber hinaus kann der Betroffene nach § 34 BDSG von einer Auskunft eine Selbstauskunft über die dort über ihn gespeicherten Daten verlangen. Eine solche ist einmal jährlich unentgeltlich zu erteilen. Sie umfasst auch die Auskunft über Herkunft und Empfänger der Daten. § 34 Abs. 4 BDSG gibt dem Betroffenen auch einen Auskunftsanspruch über vergangene und aktuelle Wahrscheinlichkeitswerte (Scores).

Stellt ein Betroffener fest, dass über ihn unrichtige Daten gespeichert sind, kann er von der Auskunft Berichtigung verlangen (§ 35 Abs. 1 BDSG). Sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Speicherung personenbezogener Daten nicht oder nicht mehr gegeben, hat der Betroffene gegenüber der Auskunft einen Anspruch auf Löschung oder Sperrung seiner Daten. Diese Ansprüche sind justizierbar. Weigert sich die Auskunft, ihnen nachzukommen, kann der Betroffene sie gerichtlich durchsetzen. Darüber hinaus kann er sich jederzeit an die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich wenden. Diese prüft dann, ob die Auskunft seine Daten in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften verarbeitet. Ist dies nicht der Fall, wirkt die Aufsichtsbehörde bei der Auskunft auf die erforderlichen Maßnahmen hin.

Rech

Innenminister